

Ehrenordnung der Gemeinde Kirchheim

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien für Ehrungen von Jubilaren, verdienten Bürgern und Personen im öffentlichen Dienst (Kommunale Ehrenordnung) beschlossen.

A Ehrungen von Einwohnern

1. Altersjubilaren

Geehrt werden Einwohner der Gemeinde zum 70., 80., 90., 95. und 100. Lebensjahr. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenk überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben. Erfolgt bei Vollendung des 90. und 100. Geburtstag eine Ehrung durch das Landratsamt IIm-Kreis, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Anträge auf Ehrungen durch den Landrat sind rechtzeitig beim Landratsamt IIm-Kreis zu stellen.

Zum 65. Lebensjahr oder einen späteren Geburtstag erfolgt eine Veröffentlichung im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.

2. Ehejubiläen

Geehrt werden in der Gemeinde wohnhafte Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitjubiläum begehen. Den Ehejubilaren wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenk überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben. Erfolgt eine Ehrung durch den Landrat, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind spätestens einen Monat vorher beim Landratsamt IIm-Kreis zu stellen. Durch eine Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft im Dezember jeden Jahres, sind die Einwohner zu bitten, die goldenen und späteren Ehejubiläen des folgenden Jahres dem Bürgermeister mitzuteilen.

3. Arbeitsjubiläen

Die Ehrung der Arbeitnehmer findet nur bei der Aufforderung durch den Betrieb statt, auswärtige Betriebe sind ausgeschlossen. Geehrt werden Arbeitnehmer aus Anlass ihrer 40,- oder 50-jährigen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb (Arbeitgeber) in der Gemeinde. Die zu ehrende Person erhält neben der Ehrenurkunde und Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Präsent. Glückwunschsreiben und Ehrengaben werden dem Jubilar/der Jubilarin in die Wohnung gebracht oder, falls zutreffend, bei einer Feier im Betrieb überreicht.

4. Ehrenpatenschaft

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind von Ehepaaren, soweit 7 Kinder leben. Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des Bundespräsidenten werden den Eltern durch den Bürgermeister mit einem Glückwunschsreiben und einem Sparbuch übergeben.

5. Beileidsbezeugungen

Beim Tode von Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, erhalten die Angehörigen ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters. In Sonderfällen (z.B. bei Ehrenbürgern) wird durch den Bürgermeister ein Kranz niedergelegt.

6. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Überreichung eines Ordens der Bundesrepublik erfolgt durch den Bürgermeister, soweit dies nicht durch einen Vertreter des Landratsamtes geschieht. Sonstige Ehrungen erfolgen von Fall zu Fall durch den Bürgermeister nach besonderer Entscheidung durch den Gemeinderat.

7. Ehrenbürger

Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 11 Thüringer Kommunalordnung in Würdigung hervorragender Verdienste (um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner) vom Gemeinderat verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates, wobei dem Geehrten eine Ehrenbürgerurkunde übergeben wird. Nach der Gemeinderatssitzung findet ein Essen in einem Gasthaus statt, an dem die Gemeinderäte

mit dem Ehrenbürger teilnehmen, außerdem die nächsten Angehörigen des Ehrenbürgers und die zur Feier geladenen Gäste. Ehrenbürger erhalten zum Geburtstag ein Präsent.

8. Bürgermedaille

Mit der Bürgermedaille der Gemeinde Kirchheim werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Kirchheim verdient gemacht haben. Die Festlegung, welche Stufe jeweils verliehen werden soll, trifft der Bürgermeister. Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister.

B Ehrung von Gemeinderäten

1. Geburtstage

Der Bürgermeister übersendet einem Mitglied des Gemeinderates anlässlich seines Geburtstages eine Glückwunschkarte.

2. Tod aktiver Gemeinderäte

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt am Grab einen Kranz nieder oder übergibt einen Gutschein für Grabschmuck.

An der Beerdigung sollen die Mitglieder des Gemeinderates teilnehmen. Es erfolgt ein Nachruf in der Presse und im Nachrichtenblatt.

3. Sterbefälle von nächsten Angehörigen eines aktiven Gemeinderatsmitgliedes

Der Bürgermeister sendet ein Beileidsschreiben an den betroffenen Gemeinderat.

4. Sterben von ehemaligen Gemeinderäten

Der Bürgermeister übersendet den Angehörigen einen Kranz oder einen Gutschein für Grabschmuck und ein Beileidsschreiben. Liegt die Amtszeit länger als 20 Jahre zurück, erfolgt keine Ehrung mehr.

C Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Arbeitsjubiläen

a) Nach Vollendung einer 25- und 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst wird dem/der Jubilar/in ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters mit dem zustehenden Geldgeschenk überreicht. Es gelten für die Beamten Angestellten und Arbeiter die Richtlinien des Innenministeriums.

b) Nach Vollendung einer 25-jährigen oder 40-jährigen Dienstzeit in der Gemeinde erfolgt eine Überreichung eines Glückwunschsreibens und eines Geschenkkorbes der Gemeinde durch den Bürgermeister. Der Jubilar/in erhält die tarifliche Zuwendung.

2. Ausscheiden von Bediensteten aus dem Dienst der Gemeinde

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister. Sie kann im Rahmen einer kleinen Feier erfolgen. Bei der Verabschiedung eines Gemeindebediensteten nach mindestens 10-jähriger Dienstzeit in der Gemeinde erhält der/die Ausscheidende ein Dankschreiben des Bürgermeisters und ein kleines Abschiedsgeschenk. Beim Ausscheiden nach mindestens 20-jähriger Dienstzeit in der Gemeinde sind zur Verabschiedung die engeren Mitarbeiter des/der Ausscheidenden einzuladen. Der Bedienstete erhält ein angemessenes Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk.

3. Tod von Gemeindebediensteten und nächster Angehörigen

a) Tod aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Bei der Beerdigung wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Kranz niedergelegt. In der Tagespresse erfolgt ein Nachruf durch den Bürgermeister.

b) Tod von nächsten Angehörigen aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister übersendet ein Beileidsschreiben an den Gemeindebediensteten

c) Tod von Bediensteten, die mit ihrem Ausscheiden bei der Gemeinde in den Ruhestand treten

Bei über 20-jähriger Dienstzeit wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Kranz niedergelegt. Bei über 10-jähriger Dienstzeit übersendet der Bürgermeister den Angehörigen einen Kranz/Gutschein für Grabschmuck und ein Beileidsschreiben. Bei kürzeren Dienstzeiten übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben.

D Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen. Bei 25-jähriger Mitgliedschaft wird ein Präsent durch den Bürgermeister überreicht.

Bei Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung einen Kranz nieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr bleibt davon unberührt. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst Deutsche Lebensrettergesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder verursacht worden ist.

Beim Tode von aktiven Feuerwehrmännern übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben.

E Ehrungen auf dem Gebiet des Sports und des Vereinslebens

1. Ehrung von Sportlern

Für hervorragende sportliche Leistungen werden Einwohner der Gemeinde sowie aktive Mitglieder örtlicher Turn- und Sportvereine geehrt.

Die zu Ehrenden erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Büchergeschenk aus dem Bereich des Sports.

2. Ehrung von Vereinen

a) Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen (25, 50, 75 Jahre usw.) ein Geldgeschenk (das 10fache des Jubiläumsjahres, z.B. 50 Jahre = 500,00 €) der Gemeinde. Die Ehrungen werden bei Vereinsjubiläen durch den Bürgermeister vorgenommen.

b) Aus Anlass besonderer Leistungen eines Vereins kann er eine Ehrengabe der Gemeinde erhalten. Sie wird mit einem Anerkennungsschreiben durch den Bürgermeister bei einer Vereinsveranstaltung überreicht.

3. Ehrungen sonstiger örtlicher Vereinigungen

Über Ehrungen sonstiger örtlicher Vereinigungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

F Ehrungen in besonderen Fällen

Soweit für Bürger oder Personen des öffentlichen Lebens keine Ehrung vorgesehen ist, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit.

G Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 01.05.1996 außer Kraft.

Kirchheim, den 20.09.2001

Wolfgang Lehmann
Bürgermeister

-Siegel-